

132 / 2023 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 12.07.2023

Mag. CA/CE

Betrifft: Informationen zu § 36b ÄrzteG 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit ÖÄK-RS 131/2023 angekündigt, dürfen wir Ihnen anlässlich der mit 30.06.2023 bzw 01.07.2023 erfolgten Änderungen des § 36b ÄrzteG 1998 (ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Pandemie), die in diesem Zusammenhang an die betroffenen Personen ergangenen Informationsschreiben übermitteln (Anlage).

Der Vollständigkeit halber dürfen wir darauf hinweisen, dass seit dem 30.06.2023 keine neuen oder erneuten Meldungen gemäß § 36b ÄrzteG idF BGBl I 17/2023 mehr vorgenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Harald Schlögel
Geschäftsführender Vizepräsident



Anlagen